

## Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

betreffend das Gesetz, womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1966).

(L - 242/5 - XIX)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG. 1929 ist in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Grundsatzgesetzliche Regelungen in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten enthält vor allem das Krankenanstaltengesetz - KAG., BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 27/1958. Daneben finden sich einschlägige grundsatzgesetzliche Regelungen aber auch in anderen Bundesgesetzen, so im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, im Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG., BGBl. Nr. 292/1957, und im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG., BGBl. Nr. 293/1957, jeweils in der geltenden Fassung, sowie im Heeresversorgungsgesetz — HVG., BGBl. Nr. 27/1964, und in der Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO. 1960, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 — StVO.-Novelle 1964, BGBl. Nr. 204 (§ 5 Abs. 7 b). Alle diese in mehreren Bundesgesetzen enthaltenen Grundsatzbestimmungen wurden im O. ö. Krankenanstaltengesetz — O. ö. KAG., LGBl. Nr. 19/1958, in der Fassung der O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1961, LGBl. Nr. 49, der O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1965, LGBl. Nr. 34, und der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. August 1965, LGBl. Nr. 35, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des § 51 Abs. 4 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ausgeführt.

Im Gesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz — B-KVG.) hat der Bundesgesetzgeber nunmehr weitere Grundsatzbestimmungen in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten erlassen.

Diese Grundsatzbestimmungen lauten:

§ 59: „Für die Regelung der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, die gemäß § 56 eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

2. Mit den vom Versicherungsträger gezahlten Verpflegskosten sind abgegolten: Unterkunft, ärztliche Untersuchung und Behandlung, Beistellung von allen erforderlichen Heilmitteln (Arznei usw.), Pflege und Verköstigung.

3. Dem Versicherungsträger steht hinsichtlich der Erkrankten, für deren Anstaltspflege er aufzukommen hat, das Recht zu, in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Anstalt (zum Beispiel Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Laboratoriumsbefunde) Einsicht zu nehmen sowie durch einen beauftragten Facharzt den Erkrankten in der Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen.

4. Bei Unterbringung eines Geisteskranken, dem oder für den ein Anspruch auf Anstaltspflege (§ 55) zusteht, in einer öffentlichen Sonderheilanstalt für Nerven- und Geisteskranke trägt der Versicherungsträger die Kosten der Anstaltspflege bis zur vorgesehenen Höchstdauer (§§ 57, 58) in der Höhe des halben Verpflegkostensatzes der allgemeinen Gebührenklasse.

5. Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat gegenüber dem eingewiesenen Erkrankten und den für ihn unterhaltspflichtigen Personen keinen Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten für die Dauer der vom Versicherungsträger gewährten Anstaltspflege.

6. Im übrigen werden die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Krankenanstalten, insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Verpflegskosten und der Dauer, für die Verpflegskosten zu zahlen sind, durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Krankenversicherungsanstalt der Bauern einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen sind und zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form der Abfassung bedürfen.“

§ 60 Abs. 2: „Die Verträge mit den nichtöffentlichen Krankenanstalten bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form und haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Einweisung, die Einsichtnahme in alle Unterlagen für die Beurteilung des Krankheitsfalles wie zum Beispiel in die Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Laboratoriumsbefunde, ferner über die ärztliche

Untersuchung durch einen vom Versicherungsträger beauftragten Facharzt in der Anstalt im Einvernehmen mit dieser sowie über die Höhe und Zahlung der Verpflegskosten zu enthalten. Die mit den nichtöffentlichen gemeinnützigen Krankenanstalten zu vereinbarenden Verpflegkostensätze dürfen nicht niedriger sein als die Verpflegkostensätze, die von der Krankenversicherungsanstalt der Bauern an die nächstgelegene öffentliche Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen geleistet werden."

Durch den vorliegenden Entwurf einer O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1966 sollen diese Grundsatzbestimmungen ausgeführt beziehungsweise eine diesen Grundsatzbestimmungen entsprechende Rechtslage auf dem Gebiete des o. ö. Krankenanstaltenrechtes herbeigeführt werden.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes festzuhalten:

Z. 1 sieht eine Ergänzung des § 45 Abs. 3 O. ö. KAG. durch Erweiterung seines Anwendungsbereiches auch auf die Krankenversicherungsanstalt der Bauern vor. Damit wird bewirkt, daß die Sondervorschriften der §§ 41 bis 44 des O. ö. KAG. über die Beziehungen der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten zu den Trägern der Sozialversicherung auch hinsichtlich der Krankenversicherungsanstalt der Bauern nach dem B-KVG. Geltung erlangen. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 O. ö. KAG. führen die inhaltlich mit den Grundsatzbestimmungen des § 59 Z. 2, 3, 5 und 6 B-KVG. sinngemäß gleichen Grundsatzbestimmungen des § 148 Z. 3, 4, 6 und 7 ASVG. in der geltenden Fassung aus. Die vorgesehene Ergänzung des § 45 Abs. 3 O. ö. KAG. hat damit zur Folge, daß die §§ 41 bis 44 O. ö. KAG. nach Inkrafttreten der Z. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch als Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen des § 59 Z. 2, 3, 5 und 6 B-KVG. in Geltung stehen werden.

Zur Grundsatzbestimmung des § 59 Z. 1 B-KVG. ist zu bemerken, daß diese Grundsatzbestimmung — die inhaltlich sinngemäß der Grundsatzbestimmung des § 148 Z. 1 ASVG. in der geltenden Fassung entspricht — mit Rücksicht auf die durch die O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1965 neu gefaßten Bestimmungen der §§ 25 und 26 dieses Gesetzes über die Gebührenklassen in den öffentlichen Krankenanstalten keiner weiteren Ausführung bedarf, weil vor allem § 25 O. ö. KAG. in Verbindung mit den Bestimmungen

des § 27 dieses Gesetzes über die Aufnahme von Pflöglingen bereits mit die Verpflichtung der öffentlichen Krankenanstalten enthält, auch die gemäß § 56 B-KVG. eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen, wenn die allgemeine geltenden und mit den einschlägigen Bestimmungen des B-KVG. übereinstimmenden Voraussetzungen für die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt (vor allem das Vorliegen der Anstaltsbedürftigkeit) gegeben sind.

Durch Z. 2 wird § 51 Abs. 5 O. ö. KAG. im Sinne der Grundsatzbestimmung des § 59 Z. 4 B-KVG. ergänzt. Diese Grundsatzbestimmung ist inhaltlich sinngemäß gleich der Grundsatzbestimmung des § 148 Z. 5 ASVG. in der Fassung der 9. Novelle, BGBl. Nr. 13/1962. Im geltenden § 51 Abs. 5 O. ö. KAG. ist die ursprüngliche Fassung der Grundsatzbestimmung des § 148 Z. 5 (vor der 9. Novelle zum ASVG.: § 148 Z. 6) ASVG. ausgeführt, die die Sonderregelung für den Fall der Unterbringung eines „Erkrankten, dem oder für den ein Anspruch auf Anstaltspflege (§ 144) zusteht, in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke" enthielt. Diese Sonderregelung wurde durch die 9. Novelle zum ASVG. auf die Fälle der „Unterbringung eines Geisteskranken, dem oder für den ein Anspruch auf Anstaltspflege (§ 144) zusteht, in einer öffentlichen Sonderheilanstalt für Nerven- und Geisteskranke" eingeschränkt. In der Neufassung des § 51 Abs. 5 O. ö. KAG. nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist diese Änderung der Grundsatzgesetzeslage mit berücksichtigt.

Gemäß Z. 3 wird der durch die O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1965 in den § 55 neu aufgenommene Abs. 4 ergänzt und dadurch der Anwendungsbereich der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 des § 55 O. ö. KAG. auf die Krankenversicherungsanstalt der Bauern erweitert. Damit werden diese Bestimmungen auch gleichzeitig als Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen des § 60 Abs. 2 B-KVG. in Geltung gesetzt.

**Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1966), beschließen.**

Linz, am 4. Februar 1966.

Schützenberger  
Obmann

Hager  
Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1966).

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 13/1962, und der Grundsatzbestimmungen des § 59 und des § 60 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes — B-KVG., BGBl. Nr. 219/1965, beschlossen:

Das O. ö. Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 19/1958, in der Fassung der O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1961, LGBl. Nr. 49, der O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1965, LGBl. Nr. 34, und der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. August 1965, LGBl. Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

1. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes — mit Ausnahme jener des § 40 — sind ferner entsprechend anzuwenden auf die Beziehungen der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten zur Krankenversicherung der Bundesangestellten, zur Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen, soweit diese als Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 Abs. 1 ASVG. in Betracht kommt, zu den Meisterkrankenkassen (§ 480 Abs. 1 Z. 9 ASVG. in der Fassung der 9. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 13/1962) und zur Krankenversicherungsanstalt der Bauern (§ 59 Abs. 2, 3, 5 und 6 B-KVG.).“

2. § 51 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei Unterbringung eines Geisteskranken, dem oder für den ein Anspruch auf Anstaltspflege zusteht (§ 144 ASVG. und § 55 B-KVG.), in einer öffentlichen Sonderheilanstalt für Nerven- und Geisteskranke haben die Versicherungsträger die Kosten der Anstaltspflege bis zur vorgesehenen Höchstdauer (§§ 146, 147 ASVG. und §§ 57, 58 B-KVG.) in der Höhe der halben Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu tragen, und zwar gleichgültig, ob die Unterbringung im Interesse der Erkrankten oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt.“

3. § 55 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auch entsprechend anzuwenden auf die Beziehungen der Rechtsträger nicht öffentlicher (privater) Krankenanstalten zur Krankenversicherung der Bundesangestellten, zur Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese als Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 Abs. 1 ASVG. in Betracht kommt, zu den Meisterkrankenkassen (§ 480 Abs. 1 Z. 9 ASVG. in der Fassung der 9. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 13/1962) und zur Krankenversicherungsanstalt der Bauern (§ 60 Abs. 2 B-KVG.).“